

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe August 2007

Vorwort

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,*

mit anregenden Beiträgen namhafter Autoren und engagierter Mitglieder unseres Verbandes wollen wir uns mitten in der Sommerpause noch einmal an Sie wenden. Die erste Hälfte des Jahres 2007 ist wieder wie im Flug vergangen und in der zweiten Hälfte werden sich unsere Gedanken und Aktivitäten ganz um die Hessenwahl im Januar 2008 drehen. Es geht um viel: Die SPD tritt mit einem dezidiert linken Programm an und lässt sich von der LINKEN kaum mehr überbieten. Niemand darf für bare Münze nehmen, wenn die SPD der Zusammenarbeit mit den Radikalen abschwört. Der Vorgang erinnert frappierend an die Zeit, als man den GRÜNEN noch mit der Dachlatte beikommen wollte – und kurze Zeit später gemeinsame Sache machte. Wenn es möglich ist, werden SPD und LINKE ohne zu zögern nach der Macht greifen. Das müssen wir alle verhindern, wenn die Arbeit der letzten Jahre nicht umsonst gewesen sein soll.

Im Zentrum unserer programmatischen Arbeit und des Wahlkampfes steht die Familienpolitik. Nur der CDU als christlicher Volkspartei kann es gelingen, glaubhaft Wege zu einem jungen und familienfreundlichen Hessen zu finden. Denn gerade wir christlichen Konservativen stellen die Freiheit der Wahl zwischen unterschiedlichen Lebensmodellen in den Mittelpunkt unserer Überlegungen. Wahlfreiheit ist berufswilligen und berufstätigen Müttern nur bei ausreichendem Betreuungsangebot möglich. Gesellschaftliche Anerkennung muss aber auch den Eltern

zuteil werden, die zulasten des eigenen beruflichen Fortkommens Erziehung und Bildung der Kinder übernehmen. Sie machen ebenfalls einen guten Job und entlasten die staatliche Gemeinschaft damit.

Justizminister Jürgen Banzer berichtet in diesem Heft über die Ergebnisse der Arbeit am neuen Parteiprogramm im Bereich „Familienpolitik“. Er hat selbst an diesen Arbeiten maßgeblich mitgewirkt. Es wäre schön, wenn auch Sie sich aktiv in den Diskussionsprozess einschalten würden.

Danken möchte ich auch an dieser Stelle wieder allen Autoren dieses Heftes, die Zeit und Mühe nicht gescheit haben, aktuelle rechts- und allgemeinpolitische Themen zu besprechen.

Ich persönlich freue mich auf einen spannenden politischen Herbst und Winter 2007 und hoffe, wir werden uns auf Veranstaltungen unseres LACDJ häufig begegnen. Genießen Sie den Rest des Sommers, hoffentlich mit ein bisschen mehr Sonne als bisher!

Bis zum nächsten Mal mit herzlichen Grüßen



*Diedrich Backhaus
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt*

T H E M E N

Gastbeitrag:

- **Wahlalter und Einheit der Rechtsordnung**
(Bundesinnenminister
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB)
S. 3 -4

Wiesbaden:

- **Ehe und Familie im neuen Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands**
(Justizminister Jürgen Banzer)
S. 4 - 7
- **Muslimische Gemeinschaften als Partner des Staates**
(MR Dr. Stefan Fuhrmann)
S. 8 - 11

Berlin:

- **Eine kleine Revolution: Die GmbH-Novelle 2007**
(Dr. Jürgen Gehb, MdB)
S. 12 - 15
- **Das neue Unterhaltsrecht**
(RiaLG Dr. Björn Sommer)
S. 15 - 17

Forum:

- **Vor 25 Jahren ... im Hessischen Landtag**
S. 18 - 19

Pressedienst:

- **Justizminister Banzer ehrt Examensbeste im Biebricher Schloss**
S. 19 - 20

Justizpersonalien

S. 20 – 21

Termine

S. 21 – 22

Impressum

S. 22

GASTBEITRAG:

Wahlalter und Einheit der Rechtsordnung

von

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB¹

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 38 Abs. 2, dass das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden kann. Seit jeher gilt die Erreichung eines Mindestalters als ein zwingender Grund zur Einschränkung des Grundsatzes der allgemeinen Wahl von Abgeordneten des Deutschen Bundestages (BVerfGE 36, 139,142). Erst ab einem alterstypischen Stand der Persönlichkeitsentwicklung sind grundsätzlich die Mindestanforderungen für eine vernunft- und gemeinschaftsbezogene Entscheidung gegeben.

Bei Überlegungen um die Absenkung des Wahlalters muss man sich darüber im Klaren sein, dass es einen eindeutigen Maßstab dafür, mit welchem Alter die Wahlmündigkeit regelmäßig erreicht wird, kaum geben wird. Die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechts kann daher nur generalisierend geschehen. Es wird immer Personen geben, die bereits vor Erreichen der festgesetzten Altersschwelle in der Lage sind, eine informierte und reflektierte Wahlentscheidung

zu treffen, während dies bei anderen auch später nicht der Fall sein wird.

Beim Wahlalter sollte man die Einheit der Rechtsordnung und die ihr zugrunde liegenden Wertungen beachten. In anderen Rechtsgebieten sind wesentliche Rechtsfolgen an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft. Mit diesem Alter treten Volljährigkeit und volle Haftungsfähigkeit ein; Personen unter 18 Jahren sind nur bedingt strafmündig. Es stellt sich daher die Frage, warum die Fähigkeit, durch Wahlen an politischen Entscheidungen mitzuwirken, Personen zuerkannt werden soll, die auf anderen Rechtsgebieten aufgrund einer normativ unterstellten eingeschränkten Verantwortungsfähigkeit nicht den Erwachsenen gleichgestellt sind.

Mir sind keine Umstände bekannt, die dafür sprechen, dass sich der Reifeprozess junger Menschen hinsichtlich der für die Allgemeinheit zu regelnden Angelegenheiten schneller vollziehen soll als in den Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen. Infolgedessen sehe ich auch keine überzeugenden Gründe, warum die Wahlfähigkeit früher eintreten sollte als die Volljährigkeit, die unter anderem die volle Geschäftsfähigkeit im bürgerlichen Rechtsverkehr zur Folge hat. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn man davon ausginge, dass Jugendliche mit 16 politisch entscheidungsfähig wären, aber nur bedingt privatrechtliche Verpflichtungen eingehen könnten und für ange-

¹ Der Autor ist Bundesinnenminister.

richtete Schäden haften müssten. Ebenso widersprüchlich wäre es, Jugendlichen die Wahlfähigkeit zu bescheinigen, sie aber nicht nach Erwachsenenstrafrecht zur Verantwortung zu ziehen, weil man ihnen die Einsicht in das eigene Tun und die Fähigkeit, danach zu handeln, nicht in demselben Maße zutraut wie Erwachsenen.

Sicherlich bringt es die Entwicklung der Medienlandschaft und neuer Informations- und Kommunikationstechniken mit sich, dass junge Menschen heute früher und umfassender Zugang zu Informationen haben. Wahrscheinlich sind Jugendliche heute tatsächlich besser informiert als Menschen in vergleichbarem Alter es in der Vergangenheit waren. Ob sie dieses Mehr an Informationen aber auch mit größerer Urteilsfähigkeit bewerten, ist bisher nicht erwiesen. Dagegen dürfte sprechen, dass aufgrund verlängerter Bildungs- und Ausbildungszeiten die Jugendphase heute länger dauert und der Eintritt in die Verantwortlichkeit des Erwachsenenlebens später einsetzt als bei früheren Generationen.

Eine Entkoppelung der Altersgrenzen für Volljährigkeit und Wahlfähigkeit würde die demokratische Mitwirkung zu einem Recht degradieren, das man Jugendlichen verleihen kann, die man in anderer Hinsicht noch für unreif hält. Damit bestünde aber die Gefahr, dass die Politik zu einem Lebensbereich nachrangiger Bedeutung abgewertet wird, was dem demokrati-

schen Prozess eher zum Nachteil als zum Vorteil gereichen würde.



W I E S B A D E N

Ehe und Familie im neuen Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands von Jürgen Banzer²

Parallel zur aktuellen Tagespolitik und Parteiarbeit in Bund, Land und Kommunen hat die CDU einen Diskussionsprozess zur Neuausrichtung Ihres Grundsatzprogramms, dem Herzstück der Partei, angestoßen. Die Programmdiskussion war geprägt von Leitfragen, die im Rahmen des Diskussionsprozesses erörtert und auf die Antworten gefunden werden sollten. Ein wesentlicher Teil dieses Prozesses beschäftigte sich mit dem Themenbereich „Ehe und Familie“.

Was bedeutet Familie und Ehe für uns? Wo ziehen wir Grenzen zu anderen Formen des Zusammenlebens? Wie können und wollen wir den Wunsch vieler Frauen und Männer unterstützen, Familientätigkeit und Erwerbsarbeit gelungen miteinander zu verbinden? Wie kön-

nen wir die Kinderbetreuungsangebote verbessern – insbesondere für Kleinst- und Kleinkinder? Wie können wir die Erziehungskraft der Familien stärken? Welche Bedeutung hat die ältere Generation für die Familien? Auf welchen Wegen erreichen wir eine „kinderfreundliche Gesellschaft“? Wie können wir deutlich machen, dass die gelungene Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist? Wie können wir einen gerechten Ausgleich schaffen für die besonderen Leistungen, die Eltern mit der Erziehung von Kindern für die Gesellschaft erbringen? Wo sehen wir gesellschaftliche und materielle Benachteiligungen der Familien und welche Wege wollen wir gehen, um sie zu beseitigen? Können wir über staatliche Transfers eine „Bevölkerungspolitik“ verwirklichen mit dem Ziel, die Demographie positiv zu beeinflussen? Wie gehen wir mit homosexuellen Lebensgemeinschaften um? Die Beantwortung all dieser Fragen wurde intensiv in der Grundsatzprogrammkommission diskutiert.

Die CDU bekennt sich vorbehaltlos zur Einzigartigkeit von Ehe und Familie. Keine andere Personengemeinschaft, auch wenn sie auf dauerhafte gegenseitige Unterstützung angelegt ist, wird in vergleichbarer Weise durch unsere Verfassung geschützt. Und an dieser herausragenden verfassungsrechtlichen Privilegierung der

Ehe und Familie muss sich jedes gesetzgeberische Handeln messen lassen.

Wir definieren Ehe als unser Leitbild der Gemeinschaft von Mann und Frau und halten Sie für die beste Grundlage für die gemeinsame Verantwortung von Mutter und Vater in der Erziehung der Kinder. Damit ist die Ehe als stabile Verantwortungsgemeinschaft von Mann und Frau diejenige, die aus unserer Sicht die beste Gewähr bietet für das glückliche Aufwachsen der Kinder.

Wir definieren Familie als die beständigste Form des Zusammenlebens in der Gesellschaft. In der Familie erfahren Menschen Geborgenheit und Zuwendung. Hier erleben sie die Solidarität zwischen den Generationen. In Familien können am besten die Eigenschaften und Fähigkeiten entwickelt werden, die Voraussetzung und Grundbestandteil einer freien und verantwortlichen Gesellschaft sind: Liebe und Vertrauen, Toleranz und Rücksichtnahme, Opferbereitschaft und Mitverantwortung, Selbstständigkeit und Mündigkeit. Für uns ist die Familie das Fundament der Gesellschaft.

An diesen Leitvorstellungen von Ehe und Familie hat sich der Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm, der am 07. Mai 2007 von der Grundsatzprogramm-Kommission sowie am 01. und 02. Juli 2007 vom Bundesvorstand beraten und beschlossen wurde, orientiert.

² Der Autor ist Hessischer Minister der Justiz, Mitglied der CDU-Grundsatzprogramm-Kommission und Mitglied des Landesvorstandes der CDU-Hessen.

Aus dem Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm wird deutlich, dass wir ein modernes, aber nicht modernistisches und beliebiges Ehe- und Familienbild vertreten.

Dort heißt es zur Familie: „Familie ist überall dort, wo Eltern für Kinder und Kinder für Eltern Verantwortung tragen. Sie ist der Ort, an dem Partnerschaft und Solidarität gelebt und der Sinn für Gerechtigkeit vermittelt wird. In ihr reift der Mensch zur Persönlichkeit heran und entfaltet sich zur Freiheit in Verantwortung. Hier werden Werte gelebt, die sich aus dem christlichen Verständnis vom Menschen ergeben – seiner unveräußerlichen Würde und seiner Bezogenheit auf den Nächsten.“

Familie: das sind Ehepaare mit ehelichen, nichtehelichen, adoptierten Kindern oder mit Pflegekindern, erwachsene Kinder, die sich um ihre Eltern kümmern, alleinerziehende Mütter oder Väter oder Alleinerziehende mit Lebenspartner sowie nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern. In Familien übernehmen auch Großeltern Verantwortung für ihre Kinder und Enkel.

Zur Ehe heißt es: „Die Ehe ist unser Leitbild der Gemeinschaft von Mann und Frau. Sie ist die beste und verlässlichste Grundlage für das Gelingen von Familie. In der Ehe kommt die gemeinsame Verantwortung von Vätern und Müttern für ihre Kinder verbindlich zum Ausdruck. Auch in Ehen, die ohne Kinder bleiben,

übernehmen Männer und Frauen dauerhaft füreinander Verantwortung. Deshalb steht die Ehe unter dem besonderen Schutz unseres Grundgesetzes.“

Damit trägt die CDU den neuen Entwicklungen Rechnung, ohne allerdings dem Zeitgeist hinterher zu rennen. Wir differenzieren, aber relativieren nicht. Das mag in der Öffentlichkeit – und vielleicht auch bei manchem in unserer Partei selbst – nicht ausreichend bekannt sein. Möglicherweise haben wir unseren Standpunkt nicht offensiv genug vertreten – dennoch können wir selbstbewusst sagen, dass wir als Partei bei dieser Thematik auf einem soliden und gut begründeten Fundament stehen.

Was vielen Menschen in unserem Land fehlt, ist der Mut, ihren erkennbar vorhandenen Wunsch nach Familie auch zu verwirklichen. Beispielsweise äußert vor Beginn ihrer Ausbildung der überwiegende Teil der jungen Frauen den Wunsch, Kinder bekommen zu wollen. Nach dem Berufseinstieg allerdings bleiben viele Frauen dennoch kinderlos. Die individuellen Beweggründe, sich gegen Kinder zu entscheiden, sind vielfältig und reichen von unsicheren Arbeitsverhältnissen bis zur vielerorts schwierigen Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Letztlich läuft es dabei auf mangelnde Zuversicht hinaus, diese Hindernisse, die der Familiengründung entgegenstehen, auch überwinden zu können.

Damit eng verbunden ist ein weiterer Aspekt – Eltern erfahren zu wenig gesellschaftliche Anerkennung. Ihre Erziehungsleistung und ihren Beitrag für das Fortbestehen unserer Gemeinschaft wird weder ideell noch materiell genügend honoriert. Die Wochenzeitung DIE ZEIT schrieb im März 2006 treffend: „Solange es sich karriere-, renten- und urlaubstechnisch eher lohnt, die Familiengründung anderen zu überlassen, so lange bewirken Appelle an die demographische Vernunft das glatte Gegenteil: besser keine Kinder. Die Hoffnung auf den familienpolitischen Gemeinsinn des Einzelnen läuft so lange ins Leere, wie das Gemeinwohl auch in allen anderen Fragen des Zusammenlebens kein Maßstab ist.“ Dass in den kommenden Jahren wieder mehr Kinder geboren werden, hängt deswegen nicht von einem um zehn Euro erhöhten Kindergeld ab, sondern viel mehr von der Familienfreundlichkeit unserer Gesellschaft. Zu fragen ist also: Was können wir als CDU-Mitglieder tun, um zum einen wieder mehr Zutrauen in die eigenen Leistungsfähigkeit zu gewinnen sowie zum anderen das Klima für Kinder und damit zugleich für Familien zu verbessern? Hierfür gilt es, Lösungen zu finden. Damit Kinder und die Familie unser gesellschaftliches Fundament bleiben.

Daher ist es auch falsch, künftig nur noch berufstätige Eltern in den Blick zu nehmen. Sowohl berufstätige Eltern, als auch Eltern, die ihre Kinder zu Hause erziehen, müssen wir Respekt zollen. Die Politik muss sich von dem

Verdacht befreien, dass sie nur eine Entscheidung für richtig hält.

Nur wenn wir etwas verändern, bewahren wir bei allem Umbruch Stabilität und Sicherheit für die Menschen. Dazu ein Beispiel: Wir haben in den letzten Jahren die Kinderbetreuung in Hessen mit hohen Investitionen ausgebaut. In der Vergangenheit hatten wir ganz überwiegend auf die Betreuung der Kinder in der Familie gesetzt. Wegen der veränderten gesellschaftlichen Bedingungen fördern wir heute zugleich auch die Betreuung außerhalb der Familie, ohne das klassische Familienmodell zu vernachlässigen. Das zeigt, dass wir grundsatztreu, aber nicht dogmatisch sind.

Familienpolitik ist Politik für das ganze Familienleben: Zeit für Familie im Leben, Zeit für Kinder und Zeit für den Beruf. Familienpolitik ist auch frühzeitige Bildung und Förderung. Denn nur dann, wenn die Entscheidung für Kinder und die Fürsorge für Kinder Teil der eigenen Lebensplanung werden und dies vom Gewählten Lebenskonzept getragen wird, werden sich junge Menschen wieder für (mehr) Kinder entscheiden.



**Muslimische Gemeinschaften als
Partner des Staates /
Religionsunterricht und Körperschaftsrechte**

von
Dr. Stefan Fuhrmann³

Einführung

In der Debatte um die Integration von Zuwanderern kommt muslimischen Gemeinschaften eine große Bedeutung zu. Sie sind sowohl aktive Teilnehmer der Diskussion als auch deren Gegenstand: Können und sollen sie Partner des Staates beim Angebot islamischen Religionsunterrichts sein? Haben sie Aussicht, in Deutschland den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erhalten?

Ausgangspunkt all dieser Überlegungen ist das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG: Personen, die ihre Religion ausüben wollen, können frei entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sich organisieren. Ihr Zusammenschluss muss nicht rechtlich verfasst sein, so dass sich Gläubige beispielsweise zum gemeinsamen Gebet oder zu religiösen Veranstaltungen treffen können, ohne eine Religionsgemeinschaft zu gründen oder Mitglied einer Organisation zu sein. So gehören zahlreiche Muslime in Deutschland keiner Organisation

an, nehmen jedoch am Freitagsgebet in einer Moschee teil.

Begriff der Religionsgemeinschaft

Unter welchen Voraussetzungen ein Zusammenschluss von Gläubigen als Religionsgemeinschaft anzusehen ist, definiert das deutsche Recht nicht. Der Begriff (Art. 137 WRV spricht von der „Religionsgesellschaft“) ist allerdings in einer Reihe von Bestimmungen enthalten, etwa in Art. 7 Abs. 3 GG, der den Religionsunterricht betrifft, oder in Art. 140 GG i.V.m. Art 137 WRV, welcher die Verleihung der Körperschaftsrechte regelt. Ferner kommt der Begriff „Religionsgemeinschaft“ in zahlreichen einfachen Gesetzen vor.

Nach herkömmlichem Verständnis ist eine Religionsgemeinschaft ein Verband, der die Angehörigen eines Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst. Religionsgemeinschaften müssen sich nach ihrer Zielsetzung und ihrem tatsächlichen Verhalten der Pflege, Vermittlung und Ausübung der Religion im Sinne einer umfassenden Glaubensverwirklichung widmen. Auch ein Dachverband, dem überwiegend juristische Personen als Mitglieder angehören, kann eine Religionsgemeinschaft sein. Das gilt allerdings nicht, wenn er sich auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordination von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt oder wenn er durch Mitgliedsvereine geprägt ist, die religiöse Aufgaben nicht oder

³ Der Autor ist Ministerialrat im Hessischen Kultusministerium.

nur partiell erfüllen. Ein Zusammenschluss von Kulturvereinen, politischen oder beruflichen Interessenvertretungen ist daher keine Religionsgemeinschaft.

Im Einzelfall kann es schwierig sein, die bloße gemeinschaftliche Religionsausübung, etwa die regelmäßige Verabredung zum gemeinsamen Gottesdienst, von einer Religionsgemeinschaft abzugrenzen. Das Bundesverfassungsgericht⁴ versteht die Religionsgemeinschaft als „Zusammenschluss auf dem Boden der staatlichen Rechtsordnung“ und nicht nur als „rein geistliche Kultgemeinschaft“. Auch dem Bundesverwaltungsgericht⁵ reicht es nicht aus, dass Menschen lediglich eine religiöse Überzeugung teilen. Es genüge jedoch „jedes Minimum an Organisation, welches immer dann entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zur Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen“.

Gründung von Religionsgemeinschaften und Erwerb der Rechtsfähigkeit

Die Bildung einer Religionsgemeinschaft bedarf ebenso wenig staatlicher Erlaubnis wie individuelle oder gemeinschaftliche religiöse Betätigungen. Eine „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften kennt das deutsche Recht nicht. Irrig ist auch die immer wieder geäußerte Auffassung, anerkannt oder rechtlich handlungsfähig seien Religionsgemeinschaften nur,

wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts seien.

Religionsgemeinschaften können frei gegründet werden und nach den Vorschriften des Zivilrechts die Rechtsfähigkeit erwerben (Art. 4 und 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 und 4 WRV). Zahlreiche kleinere Religionsgemeinschaften sind dementsprechend als eingetragene Vereine verfasst. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins kommt darüber hinaus auch für religiöse Vereinigungen in Betracht, die keine Religionsgemeinschaften sind. Tritt eine religiöse Gruppe im Rechtsverkehr unter einem einheitlichen Namen auf, ohne die Rechtsfähigkeit erworben zu haben, wird sie in der Regel als nichtrechtsfähiger Verein anzusehen sein.

Zur Zeit kein Islamischer Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG

Bei der Einführung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG ist der Staat auf eine Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft angewiesen, weil er selbst keinen bekenntnisorientierten Unterricht anbieten darf. Art. 7 Abs. 3 GG lautet: "Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf

⁴ BVerfGE 83, 341 [355].

⁵ BVerwGE 123, 49-75.

gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."

Aufgrund der heterogenen Struktur des Islam (mehrere Glaubensrichtungen, kein gemeinsames geistliches Oberhaupt, selbstständige Moscheegemeinden mit vielfältigen auch gesellschaftlichen Aufgaben ohne feste organisatorische Struktur) ist zur Zeit aber kein Ansprechpartner des Staates in Sicht, wie er für die Durchführung von Religionsunterricht nötig wäre.

Die Voraussetzungen für einen Islamischen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG liegen daher gegenwärtig nicht vor.

Schulversuche möglich

Soweit in anderen Bundesländern – häufig im Rahmen von Projekten – bereits "Islamischer Religionsunterricht" erteilt wird, handelt es sich auch dort nicht um Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, sondern um Schulversuche mit mehreren Partnern: An einem „Runden Tisch“ werden örtliche Gemeinschaften versammelt, die alleine oder mit Hilfe des Staates Lehrpläne erarbeiten und den darauf gestützten Unterricht auch verantworten. Teilweise wird es als verfassungsrechtlich unzulässig erachtet, den „Runden Tisch“ in dieser Weise als Ersatz für die vom Grundgesetz eigentlich geforderte Religionsgemeinschaft zu akzeptieren, da der Staat bereits mit der Auswahl der Beteiligten unzulässigen Einfluss auf religiöse Inhalte nehme. Für die Übergangslösung eines Schulversuches wird dies aber weitgehend ak-

zeptiert. Das Modell hat den Vorteil, dass der Staat insbesondere die Auswahl der Lehrer beeinflussen kann. Die beteiligten muslimischen Verbände wiederum erarbeiten den Inhalt des Lehrplans, den der Staat dann prüft. Insofern nähert sich der sogenannte Islamische Religionsunterricht dem traditionellen Religionsunterricht zwar an. Letztlich bestimmt aber doch der Staat wo, mit wem und in welchem Umfang der Unterricht eingeführt wird.

Von solchem „Islamischem Religionsunterricht“ im Rahmen von Schulversuchen müssen Angebote wie „Islamkunde“ oder „islamische Religionskunde“ unterschieden werden. Diese Veranstaltungen werden inhaltlich und organisatorisch nicht eigenständig von einer Religionsgemeinschaft verantwortet. Vielmehr handelt es sich um staatlichen Unterricht, bei dem Kenntnisse über den Islam vermittelt werden. Die Kinder müssen von den Eltern zu diesem Unterricht angemeldet werden.

Körperschaftsrechte für muslimische Gemeinschaften?

Körperschaft des öffentlichen Rechts können nur Religionsgemeinschaften, nicht aber sonstige religiöse Verbindungen sein (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV). Zuständig für die Verleihung sind die Bundesländer. Sie prüfen jeweils eigenständig für ihr Staatsgebiet, ob die Verleihungsvoraussetzungen vorliegen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt die Religionsgemeinschaft die Rechtsfähigkeit im gesamten Bundesgebiet. Ihre öffentlich-rechtliche Sonderstellung hat sie jedoch nur in dem Land, das ihr die Körperschaftsrechte verliehen hat. Gegebenenfalls kann in anderen Ländern eine Anschlussverleihung (Zweitverleihung) erfolgen. So ist etwa den Zeugen Jehovas in Berlin der Körperschaftsstatus verliehen worden; in den übrigen Bundesländern liegen zurzeit Anträge auf Zweitverleihung vor.

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist weder für die Ausübung der Religion noch für die Einführung von staatlichem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG Voraussetzung. Hingegen knüpft das Recht, Kirchensteuer zu erheben, unmittelbar an den Körperschaftsstatus an. Gleiches gilt beispielsweise für die Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu bilden oder öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen. In einfachgesetzlichen Bestimmungen sind weitere Rechtsfolgen („Privilegienbündel“) festgelegt, etwa einzelne steuerliche Begünstigungen, Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, Versicherungsfreiheit für Geistliche und die Errichtung von kirchlichen Stiftungen. Nach den Erfahrungen der Praxis sind oft aber nicht diese Vorteile das entscheidende Motiv, den öffentlich-rechtlichen Status anzustreben. Wichtig ist den Religionsgemeinschaften vielmehr die Bezeichnung „Körperschaft des öf-

fentlichen Rechts“ als solche, um das damit verbundene Renommee und die Gleichstellung mit den großen Kirchen zu erlangen.

Die Voraussetzungen der Verleihung von Körperschaftsrechten ergeben sich zum einen aus dem Grundgesetz und zum anderen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV sieht vor, dass „Religionsgesellschaften“ der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren ist, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Für die Bewertung im konkreten Einzelfall hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen ausgesprochen, welche die Länder im Interesse eines einheitlichen Vorgehens der jeweiligen Beurteilung zu Grunde legen.

Zuzeit ist in Deutschland kein muslimischer Partner in Sicht, der diese Kriterien erfüllt. Gleiches gilt für Dachorganisationen muslimischer Verbände.

Ergebnis

Die einzelnen muslimischen Verbände oder Dachverbände in Deutschland können zwar Ansprechpartner für den Staat im Rahmen eines kulturellen und religiösen Dialogs sein. Sie kommen aber weder als Partner im Rahmen von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG in Betracht noch können sie den Körperschaftsstatus erhalten.

BERLIN

Eine kleine Revolution: Die GmbH-Novelle 2007

von

Dr. Jürgen Gehb, MdB⁶

Im Herbst werden die parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf zur „Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG, BR Drs 354/07) beginnen. Die GmbH ist die Rechtsform des klassischen Mittelstandes, und wir können stolz auf dieses Erfolgsmodell unserer Rechtsordnung sein. Allerdings sollten wir nicht die Augen davor verschließen, dass unsere GmbH inzwischen ein wenig „in die Jahre gekommen“ ist. Daher wird unser GmbH-Recht erstmals seit Jahrzehnten gründlich einer Modernisierung unterzogen.

Rechtspolitischer Hintergrund

Erstens haben sich einige Lücken und Schwachstellen im gegenwärtigen GmbH-Recht gezeigt, die zu Missbräuchen geführt haben. Hier sind an erster Stelle die sogenannten „Firmenbestattungen“ zu nennen. Solche „kalten Liquidierungen“ von Gesellschaften erfolgen dadurch, dass durch mehrfaches Weiterreichen der Gesellschaft von einem Geschäftsführer zum nächsten letztlich ein Zustand hergestellt wird, in dem die Gläubiger

titulierter Forderungen faktisch keine Möglichkeit mehr haben, Zugriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft oder deren Ersatzansprüche gegenüber den Gesellschaftern zu nehmen.

Zweitens haben sich bestimmte Teile des GmbH-Rechts gewissermaßen verselbständigt“. Allen voran ist es das Eigenkapitalersatzrecht, das sich in seiner derzeitigen Form kaum mehr am Wortlaut des Gesetzes orientiert. Dafür füllt die dazu ergangene Judikatur mit inzwischen kaum noch überschaubaren Konstruktionen („eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung“, Vorratsgesellschaften etc.) ganze Bibliotheken. Recht muss aber klar sein, denn Rechtssicherheit setzt Verständlichkeit voraus. Das Bestreben der Obergerichte, ein Regelwerk von größtmöglicher Gerechtigkeit zu schaffen, muss daher dort zurückgeschnitten werden, wo die Rechtsunsicherheit und die Beratungskosten das gewonnene Mehr an vermutlicher Einzelgerechtigkeit bei weitem überwiegen.

Drittens hat der Europäische Gerichtshof die deutsche Gesellschaftsrechtsordnung durch seine Interpretation der Niederlassungsfreiheit zusätzlich unter Druck gesetzt. Spätestens mit dem Urteil „Inspire Art“ wurde offenbar, dass der deutsche Gesetzgeber kein Monopol mehr auf den Numerus Clausus der Gesellschaftstypen hat, oder anders gesagt: Wir befinden uns

⁶ Der Autor ist rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

innerhalb der EU nicht nur in einem Wettbewerb der Güter sondern auch in einem Wettbewerb der Rechtsordnungen. Die Bürger und Unternehmer haben folglich die Möglichkeit, auch bei allein in Deutschland tätigen Gesellschaften eine beliebige, im EU-Raum angebotene Rechtsform zu wählen. Von dieser Möglichkeit haben Deutsche in den letzten Jahren auch rege Gebrauch gemacht und beispielsweise Zehntausende britischer Limiteds gegründet.

Rechtspolitisch ist dieser Trend überhaupt nicht erwünscht. Er schadet den Gläubigern, da der Gläubigerschutz bei der Limited nicht an das Niveau der GmbH heranreicht. Er schadet den Gesellschaftern, die eine Limited über den „Billigen Jakob“ beziehen und anschließend mit hohen Unterhaltungskosten und der erheblichen Gefahr persönlicher Haftung zu kämpfen haben. Und er schadet der deutschen Gesellschaftsrechtsordnung, da sich die Limited-Gründer der Regelungshoheit des deutschen Gesetzgebers weitgehend entziehen. Denn ausländische Gesellschaften leben auch in Deutschland nach ihrem eigenen nationalen Recht. Im übrigen mögen ausländische Gesellschaften mit Hilfe deutscher Anwälte gegründet werden, auf die Dauer gehen sie dem deutschen Rechtsstab – von den Anwälten über die Notare bis zu den Gerichten - als Klientel aber verloren. Was lag daher näher, als eine spezifisch deutsche Antwort auf diese europäische Herausforderung zu geben?

Unternehmergesellschaft (UG)

Es war nun ein Weg zu finden, um Existenzgründer und Kleingewerbetreibende auch bei Vorhaben mit geringem Kapitalbedarf in den Genuß der Haftungsbeschränkung zu bringen ohne dass dies zu Lasten des Gläubigerschutzes gehen darf. Ebenso sollte die Gründung schnell, unbürokratisch und preiswert erfolgen können – gerade für Existenzgründer gewichtige Faktoren für die Wahl ihrer präferierten Rechtsform. Die Lösung stellt die neu entwickelte Unternehmergesellschaft dar.

Das von mir ursprünglich vorgeschlagene Modell der Unternehmergesellschaft als völlig neue Rechtsform (Entwurf unter <http://www.unternehmergesellschaft.de>) sah zahlreiche Erleichterungen gegenüber der GmbH vor, die durch zusätzliche Gläubigerschutzinstrumente aufgewogen wurden. Der vorliegende Regierungsentwurf, in einer Koalition notwendigerweise als Kompromiss ausgestaltet, kommt demgegenüber deutlich schlanker daher (§ 5a GmbHG-E). Er befreit Gesellschafter einer Unternehmergesellschaft von der Beachtung der Mindestkapitalziffer (derzeit Euro 25.000). Im Gegenzug ist die Unternehmergesellschaft zum Sparen gezwungen, muss sie doch ein Viertel ihres jährlichen Gewinns thesaurieren. Erreicht ihr Eigenkapital die Schwelle der GmbH-Mindestkapitalziffer, so darf sie in eine GmbH umfirmieren. Wir prüfen derzeit, ob dieser Vorschlag des BMJ aus Gläubigersicht ausgewogen ist. Sollte dies

nicht der Fall sein, werde ich für eine Übernahme weiterer Gläubigerschutzelemente aus meinem ursprünglichen Vorschlag eintreten. Insgesamt wird sich die Unternehmergesellschaft zum Einstieg in die Welt des Kapitalgesellschaftsrechts eignen, wobei auch einem langfristigen Verbleib in dieser Rechtsform nichts im Wege steht.

Neuerungen für die GmbH / UG

Viele zusätzliche Änderungen des Regierungsentwurfs betreffen die Unternehmergesellschaft und die GmbH in gleicher Weise und stellen insgesamt bemerkenswerte Innovationen gegenüber dem geltenden Recht dar.

Zum einen soll das Gründungsverfahren entschlackt werden. Dies betrifft zunächst die Form des Gesellschaftsvertrags. Nach dem Vorschlag der Regierung darf auf die notarielle Beurkundung verzichtet werden, wenn der in der Anlage zum GmbHG-E beigefügte Muster-gesellschaftsvertrag verwendet wird. Er steht insbesondere dann zur Verfügung, wenn höchstens drei Gesellschafter sich zusammenschließen und auf Sachgründungen verzichten.

Größere Flexibilität besteht künftig im Zugschnitt der Stammeinlagen. Sie müssen nominal nur noch auf volle Euro gestellt werden, so dass sich die Stückelung leichter auf die finanziellen Bedürfnisse der Gesellschafter zuschneiden lässt. Zudem kann ein und derselbe Gesellschafter bald auch mehrere Stammeinla-

gen übernehmen, wodurch die Restrukturierung der Gesellschaft und die Veräußerung von Geschäftsanteilen erleichtert wird. Zu dem letztgenannten Punkt gehört auch die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen, der künftig die – gerade bei betagten GmbHs häufig quälend aufwendige – Erforschung der Abtretungskette hinfällig machen wird.

Gänzlich gestrichen wird die Pflicht, der Anmeldung zur Eintragung staatliche Genehmigungsurkunden beizulegen. Der Betrieb von Gaststätten und andere Gewerbe unterliegen ohnehin der Aufsicht durch die Fachbehörde, so daß der Nutzen dieser früheren Regelung zu Recht in Frage gestellt wurde.

Die „verdeckte Sacheinlage“ wird künftig mit Erfüllungswirkung versehen, so dass die Gesellschafter allein auf die Differenz zum versprochenen Barbetrag haften. Rechtsdogmatisch mag man diesen Lösungsansatz der Regierung hinterfragen, aus Sicht der Praxis ist der Ansatz fraglos zu begrüßen.

In der werbenden Phase sehen sich die Gesellschafter und Geschäftsführer sowohl Erleichterungen als auch neuen Pflichten gegenüber. Vorteilhaft ist die Möglichkeit, dass der Verwaltungssitz ins Ausland verlegt werden kann. Prinzipiell lässt sich damit ein europaweiter Konzern auf Basis des deutschen Gesellschaftsrechts aufbauen, auch wenn sich dies wegen

des weiterhin zu beachten lokalen Rechts (z.B. Gewerberecht) und der Unerfahrenheit ausländischer Richter in der Anwendung deutschen Rechts nicht in allen Fällen eignen wird.

Unzweifelhaft positiv aus Sicht der Konzerne ist die Legitimierung des Cash-Pooling. Der ökonomisch vernünftige, zuletzt aber vom BGH sanktionierte Liquiditätsausgleich wird damit auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt.

Zu den neuen Pflichten gehört die Transparenz der Gesellschafterliste und die Führung einer inländischen Geschäftsanschrift. Zusammen mit der Verschärfung von Bestellungshindernissen und der Einführung neuer Formen der Ersatzzustellung an Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder soll dies den Missbrauch in den o.g. Firmenbestattungs-Fällen unterbinden.

Ich bin zuversichtlich, dass nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen eine wirklich runderneuerte und attraktive GmbH sich erfolgreich dem europäischen Wettbewerb der Rechtsordnungen widern können. Zusätzlich werden wir künftig mit der Unternehmergesellschaft auch eine schnelle, einfache und kostengünstige Alternative zur Limited als deutsche Rechtsform anbieten können.



Das neue Unterhaltsrecht

von

Dr. Björn Sommer⁷

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts, der aus dem Bundesjustizministerium stammt, verfolgt drei Ziele: die Stärkung des Kindeswohls, die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Hintergrund der Reform sei nach Angaben des Bundesjustizministeriums eine hohe Scheidungsrate, eine geänderte Rollenverteilung in der Ehe, das Hervortreten neuer Familienformen (nichteheliche Lebensgemeinschaften/kinderlose Ehen/Alleinerziehende), eine steigende Anzahl von Mangelfällen (auch bei Kindern), eine Zunahme von Zweit- und Drittfamilien und eine höhere Akzeptanz der Eigenverantwortung nach der Ehe. Das Unterhaltsrecht solle an die geänderte Realität angepasst werden.

Zur Erreichung dieses Ziels sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

- **Änderung der Rangfolge.** Der Kindesunterhalt soll künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Die Unterhaltsansprüche von Erwachsenen werden demgegenüber nachrangig befrie-

digt, wobei alle Kinder betreuenden Elternteile besser stehen sollen, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren, gemeinsam oder allein ein Kind erziehen.

- **Verbesserung des Anspruchs eines nicht verheirateten Elternteils auf Betreuungsunterhalt.** Die hohen Anforderungen, um über das Ende des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus Betreuungsunterhalt geltend zu machen, werden abgesenkt.
- Der **Mindestunterhalt minderjähriger Kinder** wird in Anlehnung an das steuerrechtliche Existenzminimum für Kinder **gesetzlich definiert.**
- Die **Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten** für den eigenen Unterhalt wird **gestärkt.** Der in der Ehe erreichte Lebensstandard soll künftig nicht mehr der entscheidende Maßstab für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit sein, sondern als Korrektiv im Rahmen einer Billigkeitsabwägung dienen.

Aus meiner Sicht wird hier unter Berufung auf die Macht des Faktischen (weniger Eheschließungen und steigende Scheidungsrate) die Institution der Ehe weiter entwertet. Bei Unterhaltsansprüchen werden die Positionen der Le-

bensgefährtingen an die der Ehefrauen immer weiter angeglichen. Dies könnte die vom Bundesjustizministerium beschriebene Entwicklung (immer weniger Ehen) noch weiter beschleunigen.

Zu Recht ist daher aufgrund des Drucks der Fraktion von CDU/CSU der Gesetzesentwurf dahingehend abgeändert worden, dass der Anspruch der verheirateten bzw. geschiedenen Mutter gegenüber dem Anspruch der ehemaligen Lebensgefährtin vorrangig ist.

Das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts sollte daraufhin ursprünglich zum 1. Juli 2007 Inkrafttreten.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.2007 macht eine weitere Änderung des gefundenen Kompromisses erforderlich und führte daher zu einer Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren.

Dort wurde für verfassungswidrig erklärt, dass die Dauer des Unterhaltsanspruchs, der wegen der Betreuung eines Kindes besteht, für eheliche (§ 1570 BGB: unbefristet) und nichteheliche (§ 1615I BGB: 3 Jahre) Kinder unterschiedlich lang bemessen ist. Die Entscheidung betrifft damit unmittelbar nur das geltende Recht und nicht den Gesetzesentwurf. Trotzdem erscheint es sinnvoll, diese Forderung des Bundesverfassungsgerichts bereits in diesem Gesetzesentwurf zu berücksichtigen, da der Gesetzgeber durch das Urteil verpflichtet wurde,

⁷ Der Autor ist Richter am Landgericht und zurzeit an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet.

eine verfassungsmäßige Regelung bis zum 31.12.2008 zu schaffen.

Daraufhin hat die Bundesjustizministerin laut Presseberichten am 15. Juni 2007 den Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführern der Koalition einen Änderungsvorschlag unterbreitet. Danach sollen alle Elternteile, die Kinder betreuen, künftig gleich lang Unterhalt bekommen, nämlich für drei Jahre. Sowohl für Verheiratete als auch für Nichtverheiratete könne sich der Anspruch verlängern, etwa wenn im konkreten Fall keine ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten bestünden. Für Geschiedene werde dieser Anspruch jedoch zusätzlich durch eine ausdrückliche Regelung um den Aspekt der nahehelichen Solidarität ergänzt. Damit ist gemeint, dass zu berücksichtigen ist, welche Rollenverteilung in der Ehe vereinbart war und praktiziert wurde.

Genau genommen handelt es sich bei diesem Vorschlag nicht um einen Kompromiss, sondern um einen zusätzlichen Aspekt (Dauer der Unterhaltsgewährung), der vor der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gar nicht thematisiert worden ist. Davor ging es ja nur um die Rangfolge der Unterhaltsansprüche (s. o.). Die These, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsauffassung einer Partei bestätigt habe, ist demnach nicht zutreffend, da es sich ja um einen vollkommen neuen Gesichtspunkt handelt, den das Bundesverfassungsgericht ganz offen-

sichtlich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt haben will.

Da der Zeitpunkt der Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht in Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren offensichtlich nicht zufällig gewählt worden ist, wäre der Gesetzgeber meines Erachtens gut beraten, wenn es diesen Gesichtspunkt berücksichtigen würde.

Der aus dem Bundesjustizministerium stammende Vorschlag, wonach grundsätzlich der Unterhaltsanspruch auf drei Jahre begrenzt wird (für verheiratete und nicht verheiratete Paare), aber berücksichtigt werden soll, ob die Ehefrau aufgrund der ehelichen Rollenverteilung größere Schwierigkeiten hat, sich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren, ist dabei sicher ein gangbarer Weg.

Die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens, dessen Abschluss nach der Sommerpause geplant ist, sollte weiter wachsam beobachtet werden.



FORUM

Vor 25 Jahren – im Hessischen Landtag

Im Herbst 1982 standen die Zeichen für die hessische CDU unter Alfred Dregger auf Sieg. Doch der Sturz der sozial-liberalen Koalition in Bonn sollte das ändern. Die SPD verunsicherte die Bürgerinnen und Bürger in der letzten Wahlkampfwoche in dramatischer Weise. Auf jedem Wahlplakat klebte der Streifen: „*Verrat in Bonn!*“ Die CDU wurde zwar stärkste Partei, konnte jedoch ohne die abgewählte FDP nicht regieren. Die SPD regierte in der 10. Wahlperiode weiter, um ein Jahr später eine Koalition mit den GRÜNEN einzugehen. Diese kamen im Herbst 1982 zum ersten Mal in den Landtag. Im Parlament kam es zu turbulenten Sitzungen und im Sommer 1983 zum sogenannten „Blutattentat“ auf den amerikanischen General Williams. Hier einige Redebeiträge (Plenarprotokoll 10/1) aus aufgeregter Zeit:⁸

3. Sitzung, 16. Dezember 1982

Abgeordneter **Kern (GRÜNE)** zum Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN für ein Straffreiheitsgesetz - Drs. 10/46 -. Der Gesetzentwurf sollte angeblich rund 2.000 Personen betreffen, gegen die im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Startbahn 18 West Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden waren:

„Die ganze Auseinandersetzung um die Gewaltfrage scheint nach unserer Auffassung in erster Linie die Auseinandersetzung um die Frage zu sein, ob es ein ökologisch begründetes Notwehrrecht geben kann. Darum geht es. Wir können uns vorstellen, dass es, wenn die Zerstörung der Lebensgrundlagen weiter so

rapide voranschreitet, schneller, als manche denken, einfach dazu kommen muss, den Katalog der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe zu erweitern.“ (S. 143)

7. Sitzung, 2. März 1983

Abgeordnete **Schilling (GRÜNE)** zu einem eigenen Antrag betreffend die Bundesbahnstrecke Kassel-Würzburg und dem Umstand einer weitgehenden unterirdischen Trassenführung:

„Ich überlege mir, was hier eine gigantische Baustelle im Wald mit einem sehr breiten Tunnel, mit Seitenstollen ermöglicht. Es ist alles zivil, ganz klar, das muss so sein, und das sind auch die Vorschriften, aber man wird dabei die militärische Nutzung, denke ich, noch sehen und erleben können. Man kann nämlich auf die Art und Weise, ohne dass überhaupt irgend jemand dass erkennt, die entsprechenden Panzer oder anderes militärisches Gerät verladen, kann es möglichst unbemerkt – weil 70% ja auch unterirdisch, in Tunnels verlaufen – dort hinbringen und kann so größere Truppenverlegungen, entsprechende militärische Nutzung möglich machen. Dann stehen zusätzliche Waffen- und Munitionsdepots, atombombensichere Gefechtsstände und unterirdische Umlade- und Verschiebemöglichkeit zur Verfügung.“ (S. 329)

⁸ Zusammengestellt von Dr. Wilhelm Kanther.

8. Sitzung, 3. März 1983

Abgeordneter **Schwalba-Hoth** (GRÜNE) zu einem Antrag der CDU betreffend Zwangsförderstufen in Kassel, Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis:

„Unberücksichtigt bleibt ferner die Frage, ob der 45-Minuten-Unterricht, also diese Zerstückelung in Tortenstücke von 45 Minuten, nicht nur nicht das Gelbe vom Ei ist, sondern inwieweit man das aufbrechen kann. Denn alle pädagogische Forschung spricht dafür, dass diese 45-Minuten-Stückelung an den Bedürfnissen und an dem, was die Kinder und die Schüler wollen, vorbeigeht.“ (S. 430)

18. Sitzung, 4. August 1983

Präsident **Lengemann** nach dem sogenannten Blutattentat auf den amerikanischen General Williams:

„Meine Damen und Herren, ein Mitglied dieses Hauses hat gestern in einem Akt von blindwütigem, ja schizophrenem Aktionismus einen Gast dieses Parlaments angegriffen. Er muss sich nach der unrühmlichen Tat sagen lassen, als erster in der Geschichte des Landtags an die Stelle des freien Wortes Blut als Mittel der Auseinandersetzung eingesetzt zu haben. Das ist nicht die Methode der Politik, sondern der Gewalt. ... Der Hessische Landtag verurteilt die makabre, würdelose und menschenverachtende Tat des Abg. Schwalba-Hoth. Mit seiner Tat hat der Abgeordnete dem deutschen Ansehen zumindest in den vereinigten Staaten geschadet. Sie richtete dich gegen einen amerikanischen General, meine Damen und Herren, aber sie zielte auf die Verwundung

aber sie zielte auf die Verwundung unserer freiheitlichen Republik.“ (S. 1035)



PRESSEDIENST

Justizminister Jürgen Banzer ehrt die Examensbesten des Jahres 2006

Wiesbaden, 18. April 2007.- „Sie haben eine der anerkannt schwersten Prüfungen unseres gesamten Bildungssystems nicht nur erfolgreich bestanden, sondern Sie haben diesen für Ihr weiteres Leben so entscheidenden Schritt in herausragender Weise getan. Sie dürfen heute mit ungetrübtem Selbstbewusstsein auf Ihre Leistung blicken, zu der ich Ihnen herzlich gratuliere“, erklärte der Hessische Justizminister Jürgen Banzer heute anlässlich der erstmals erfolgten Ehrung der erfolgreichsten Absolventen der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung des Jahres 2006 in einer Feierstunde im Biebricher Schloss in Wiesbaden. Geehrt wurden die Absolventinnen und Absolventen, die mit den seltenen Prädikaten „sehr gut“ und „gut“ bestanden haben. Als Zeichen der besonderen Anerkennung überreichte der Minister den Absolventen eine Plastik, die in dezenter Weise den jeweiligen Ranking-Platz wiedergibt.

Minister Banzer betonte den hohen Standard der juristischen Ausbildung in Deutschland. Mit dem Bologna-Prozess werde die politische Absicht beschrieben, Studiengänge in Europa einander anzugleichen und ihnen eine einheitliche Struktur mit zwei gestuften Abschlüssen zu verleihen, dem Bachelor und dem Master. Hier sei bei der juristischen Ausbildung aber Vorsicht geboten: „Die deutsche Juristenausbildung genießt international hohes Ansehen und braucht den Vergleich mit anderen nicht nur nicht zu scheuen, sondern nimmt aufgrund der qualitätssichernden Staatsprüfungen und der volljuristischen Abschlussqualifikation einen

Spitzenplatz ein. Diesen im Wettbewerb um den kleinsten gemeinsamen europäischen Nenner aufs Spiel zu setzen, ist aus meiner Sicht nicht zu verantworten“, so der Minister.

Alle an der juristischen Ausbildung Beteiligten - also Universität und Land als Träger der zweiten Ausbildungsphase - blieben aber aufgefordert, die Ausbildung weiter zu optimieren und in der Praxis mit Leben zu erfüllen. In diesem Sinne sei aktuell dem Hessischen Landtag ein Gesetzesentwurf für den Bereich des zweiten Staatsexamens vorgelegt worden, durch den der herkömmliche Aktenvortrag mit dreitägiger Vorbereitungszeit zugunsten eines sogenannten Stundenvortrages abgeschafft werden solle, der den Kandidaten erst am Prüfungstag ausgehändigt werde. Auf diese Weise solle sich der Charakter des Aktenvortrages wandeln, weg von der eingeübten, oft statischen Darstellungsweise hin zur spontanen, lebendigen Rede. Nächster Schritt könne die Einführung eines Verbesserungsversuchs auch im zweiten Staatsexamen sein.



JUSTIZPERSONALIEN

Klaus Scheuer (*1950) wird mit Wirkung vom 1. November 2007 neuer Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main. Geboren in Elz, studierte er nach Abitur und Wehrdienst Rechtswissenschaften in Gießen. 1979 wurde er zum Richter auf Probe und 1982 zum Richter auf Lebenszeit beim Amtsgericht Frankfurt am Main ernannt. Nach einer Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main folgte 1994 seine Ernennung zum Richter am OLG. Von 1994 bis 2001 war er im Rahmen einer Teilabordnung bei dem Landgericht Erfurt tätig. 2002 erfolgte eine Abordnung an das Justizministerium und die Ernennung zum Leitenden Ministerialrat. Seit September 2005 ist er Präsident des Landgerichts Gießen. Mit Wirkung vom 1. November 2007 wird er Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main.

Klaus Scheuer war von 1985 bis 1992 Mitglied des Präsidiums des Amtsgerichts Frankfurt am

Main und 2001 und 2002 Mitglied des Präsidiums des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Er war außerdem Dozent an der Fachhochschule Rotenburg und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften sowie Prüfer für das 2. juristische Staatsexamen. Von 1998 bis 2002 war er berufsrichterliches Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs und von 2000 bis 2002 stellvertretendes richterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen. Er ist Mitautor des von Bub/Treier herausgegebenen „Handbuchs für Wohn- und Geschäftstraummiete“ im C.H.Beck-Verlag.

Jörg Britzke (*1950) ist neuer Präsident des Landgerichts Wiesbaden. Er tritt die Nachfolge von Günter Huther an, der seit Januar 2007 Präsident des Landgerichts Darmstadt ist. Im Anschluss an Abitur und Wehrdienst studierte Jörg Britzke Rechtswissenschaften an der Universität in Mainz. Nach Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zweiter Staatsprüfung wurde er 1980 zum Richter auf Probe ernannt und als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt tätig. 1985 wurde er Richter am Verwaltungsgericht auf Lebenszeit und war bis 1988 am Verwaltungsgericht Wiesbaden tätig, bevor er einer Abordnung in das Hessische Ministerium der Justiz folgte. 1991 beteiligte er sich im Rahmen einer Teilabordnung an das Justizministerium in Thüringen an dem Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz und war als Vorsitzender des staatsanwaltschaftlichen Überprüfungsausschusses in Gera tätig, der den Landtag bei der Frage der Weiterbeschäftigung von Staatsanwälten, die in Zeiten der DDR tätig waren, unterstützte. Seit 2004 ist er stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung Personal und Organisation im Hessischen Ministerium der Justiz. Mit Wirkung zum 1. Juni 2007 wird er Präsident des Landgerichts Wiesbaden. Jörg Britzke ist stellvertretendes Mitglied der Landespersonalkommission und wurde 2005 zum stellvertretenden Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ernannt. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Markus Herrlein (*1957) ist neuer Präsident des Amtsgerichts Darmstadt. Geboren in Frankfurt am Main studierte er nach dem Abitur Rechtswissenschaften in seiner Heimatstadt. Nach juristischem Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Frankfurt und 2. Staatsprüfung war er ab dem Jahr 1988 als Richter bei dem Amtsgericht Wiesbaden tätig. Im Jahr 1992 wurde er zum Richter auf Lebenszeit am Amtsgericht Wiesbaden ernannt. 1999 folgte er einer Abordnung in das Hessische Ministerium der Justiz und übernahm dort zunächst die Leitung des Baureferats. 2001 wurde er unter Fortdauer der Abordnung zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. 2004 folgte die Berufung zum Ministerialrat. Im Ministerium ist er als koordinierender Referatsleiter des Großreferats Haushalt und Liegenschaften tätig. Mit Wirkung zum 1. September 2007 wird er Präsident des Amtsgerichts Darmstadt. Markus Herrlein ist Prüfer für das 1. juristische Staatsexamen. Er wohnt in Frankfurt, ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Olaf Nimmerfroh (*1971) ist neuer Direktor des Amtsgerichts Fürth im Odenwald. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft trat sodann in den juristischen Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Darmstadt ein und wurde nach der 2. juristischen Staatsprüfung im Jahr 1998 Richter bei dem Land- und dem Amtsgericht Darmstadt sowie dem Amtsgericht Seligenstadt tätig. 2002 folgte die Ernennung zum Richter am Amtsgericht. Es folgten Tätigkeiten bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main mit Abordnung an das Amtsgericht Darmstadt und bei dem Amtsgericht Dieburg. Ab 2004 war Olaf Nimmerfroh an das Justizministerium abgeordnet und im Bereich eJustice (Elektronischer Rechtsverkehr) tätig, wo er insbesondere die Projekte eOWi (Elektronisches Ordnungswidrigkeitenverfahren) und Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach betreute. Seit 2001 leitet Olaf Nimmerfroh Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare; seit 2002 bildet er Rechtsanwälte in der Zivilprozessordnung fort. Er wohnt in Groß-Zimmern, ist verheiratet und hat drei Kinder (2, 8 und 10 Jahre). 1992 (Sydney) und 1993 (Toronto) war er Juniorenweltmeister im Gewichtheben und stellte mehrere Weltrekorde auf.

Neuer Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat am 27. April 2007 in Potsdam den 54-jährigen Oberstaatsanwalt Christoph Frank aus Freiburg i. Br. zum neuen Bundesvorsitzenden des DRB gewählt. Frank ist der erste Staatsanwalt an der Spitze des größten Berufsverbandes der Richter und Staatsanwälte in Deutschland. Zu seinen Stellvertretern wurden die Vorsitzende Richterin am Landgericht Brigitte Kamphausen und der Direktor des Amtsgerichts Hanspeter Teetzmann gewählt. Frank löst den Vorsitzenden Wolfgang Arenhövel ab, der den Verband seit Juli 2003 geführt hat. Der neue Vorsitzende Frank ist 1952 in Freiburg geboren und seit 1979 als Richter und Staatsanwalt in der Justiz in Baden-Württemberg, unterbrochen durch zwei Abordnungen nach Sachsen, tätig. Nach seiner Ernennung 1993 zum Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ist er seit 2001 Ständiger Vertreter des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Freiburg. Frank ist seit 2001 Mitglied im Präsidium des Deutschen Richterbundes und dessen stellvertretender Vorsitzender. Frank ist verheiratet und hat zwei Söhne.



TERMINE

Der Regionalarbeitskreis Frankfurt am Main des LACDJ lädt herzlich zu einer Veranstaltung ein mit dem Thema

Die Reform des Unterhaltsrechts
mit Ute Granold, MdB,
am 17. Oktober 2007 um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Bornheim
Arnsburger Str. 24, Frankfurt

Die Gastrednerin Ute Granold, MdB (Mainz) ist Berichterstatteerin der CDU im Rechtsausschuss des Bundestages. Der neu gewählte

Vorsitzende des Frankfurter Arbeitskreises des LACDJ, Dr. Klaus Maier (Glückwunsch!), hofft auf reges Interesse und viele Teilnehmer!



Weitere Termine:

22. September 2007: Jahresmitgliederversammlung des LACDJ mit Jürgen Banzer in Reiskirchen-Winnerod (Golf-Park)

29. und 30. November 2007: Rechtspolitischer Kongress in Berlin

30. November 2007: Jahresmitgliederversammlung des BACDJ in Berlin mit Neuwahlen

17. Januar 2007: Festveranstaltung mit Generalbundesanwältin Monika Harms

Impressum

Herausgeber: LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus

Redaktion: Dr. Wilhelm Kanther, Tel. 0172 6525314
email: kantherwilhelm@aol.com